

Im Auftrag des:



Informationen zur Finanzierung von Projekten im Rahmen der Europäischen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) Stand: 19. Dezember 2019

1 Ziele der EUKI

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben sich mit dem Übereinkommen von Paris verpflichtet, die Erderwärmung auf deutlich unter 2° und möglichst auf 1,5° zu begrenzen. Um diese Ziele zu erreichen, muss die EU bis 2050 klimaneutral werden.

Die Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) unterstützt Projekte für eine verbesserte Implementierung des EU-Klima- und Energierahmens, die Umsetzung von Transformationsprozessen im Übergang zu einer emissionsarmen Wirtschaft und Gesellschaft in europäischen Staaten, die grenzüberschreitende klimapolitische Bildungsarbeit sowie ein besseres Verständnis der deutschen Klimapolitik im europäischen Ausland.

Die Umsetzung und gemeinsame Weiterentwicklung der Klimapolitik bleibt für alle Mitgliedstaaten der EU eine Herausforderung, auch weil die Ausgangslage innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist. Dialog, gegenseitiges Lernen von guten Beispielen, Bewusstseinsbildung und Wissenstransfer, die Stärkung klimapolitischer Kapazitäten in den EU-Mitgliedstaaten, ein Geflecht aus einer Vielzahl von Kooperationen in Form von Netzwerken zwischen staatlichen, kommunalen, zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Akteuren innerhalb der EU sind wichtige Voraussetzungen, um dem Ziel einer langfristig klimaneutralen EU näher zu kommen.

Dazu leistet die Europäische Klimaschutzinitiative (EUKI) des deutschen Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) einen Beitrag. Mit der Umsetzung der Projektfinanzierung im Rahmen der EUKI wurde die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH vom BMU beauftragt.

Neben der Minderung von Treibhausgasemissionen sollen die Projekte der EUKI gleichzeitig dazu beitragen, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedsstaaten zu einem der zentralen Zukunftsthemen Europas zu vertiefen. Die EUKI konzentriert ihre Arbeit dabei auf drei Ansätze, um staatliche und nichtstaatliche Akteure beim Klimaschutz zu unterstützen und einen transformativen Wandel in Europa anzustoßen.

a. Bewusstsein schaffen und Wissen bündeln

Die öffentliche Wahrnehmung des Klimawandels ist innerhalb der verschiedenen EU-Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgeprägt. In Bildungs- und Weiterbildungsprojekten macht die EUKI lokale Akteure zu Multiplikatoren für ambitionierten Klimaschutz.

b. Netzwerke bilden und Erfolgsmodelle austauschen

Voraussetzung für ein gemeinsames, entschlossenes Handeln in Europa ist es, Perspektiven und Rahmenbedingungen anderer Länder zu verstehen. Dialog und Austausch bilden die Grundlage für gemeinsame Lösungsstrategien. Die EUKI unterstützt dabei Akteure, die sich für den Klimaschutz einsetzen, sich in Europa zu vernetzen. Das hilft sowohl staatlichen als auch nichtstaatlichen Organisationen, ihre Erfahrungen und gute Praktiken auszutauschen und voneinander zu lernen. Auf dieser Basis sollen lokale und regionale Ansätze zum Klimaschutz entwickelt werden, diese in Pilotprojekten umgesetzt und erfolgreiche Ansätze in weiteren europäischen Ländern verbreitet werden.

c. Kapazitäten aufbauen

Personelle und organisationale Kapazitäten sind zentrale Voraussetzungen, den Klimaschutz in Europa wirksam voranzubringen. Die EUKI fördert entsprechend Aktivitäten zur Stärkung von Fachwissen, Methoden- und Managementkompetenzen bei staatlichen, zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen und bildungspolitischen Schlüsselakteuren, Maßnahmen zum Aufbau und zur Weiterentwicklung von Organisationen sowie die Weiterentwicklung von Strategien und Regelwerken. Gleichzeitig bildet die EUKI eine Brücke zu EU-Förderprogrammen, indem über Kapazitätsaufbau, Vernetzung und der Entwicklung von vielversprechenden Ansätzen zur Treibhausgasreduzierung vor Ort langfristig auch größere Projekte mit europäischen Mitteln entstehen können.

Zielgruppen der über diesen Aufruf eingereichten Projekte sind (nationale) Regierungen, Gebietskörperschaften, Zivilgesellschaft, Verbraucher und - soweit beihilferechtlich zulässig - die Wirtschaft, vornehmlich in den mittel-, ost-, südost- und südeuropäischen EU-Mitgliedstaaten.

Mögliche **Themen** für bi- und multilaterale Projekte im Rahmen der EUKI sind die Entwicklung und Umsetzung von Klimastrategien auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen sowie der Austausch zu Klimapolitikinstrumenten, Maßnahmen und technischen Lösungen in folgenden Feldern: Energie; Gebäude; Mobilität; Landwirtschaft, Böden und Wälder; Industrie; private Haushalte; Gewerbe, Handel und Dienstleistung; Abfall. **Ein besonderer Schwerpunkt soll dabei auf die Umsetzung konkreter Maßnahmen gelegt werden.** Die einzelnen Themenfelder können auch miteinander kombiniert oder übergreifend bearbeitet werden, wie z. B. klimafreundliche kommunale Entwicklung, Klimapolitik oder Finanzierung von Klimaschutz. Auch Bildungsarbeit, Bewusstseinsbildung, Medienarbeit zu Klimawandel und Klimaschutz sind relevante Themenfelder der EUKI. Ansätze, die Atomenergie als Klimaschutz auffassen, sind nicht förderfähig.

2 Gegenstand der Projektfinanzierung

Durchführer müssen darlegen, wie ihre Projekte unmittelbar oder mittelbar zu einer Stärkung des Klimaschutzes in den jeweiligen Zielregionen beitragen. Es werden sowohl Projekte finanziert, die die Erschließung von Treibhausgasminderungspotenzialen unterstützen als auch Projekte, die auf die Entwicklung guter klimapolitischer Rahmenbedingungen hinwirken. Folgende Ansätze können einzeln oder in Kombination miteinander verfolgt werden:

Kapazitätsaufbau	Entwicklung und Stärkung von Kapazitäten auf personaler, organisationaler und systemischer Ebene vorrangig in und ausgerichtet am Bedarf von öffentlichen, zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Institutionen sowie im Wirtschafts- und bildungspolitischen Bereich. Aufbau von Analyse- und Beratungskapazitäten, bspw. durch Workshops, Schulungen/ Weiterbildungen/ Qualifizierungen, Organisationsentwicklung, befristete länderübergreifende Beratungseinsätze, o. ä.
Netzwerkbildung	Entwicklung und Stärkung nachhaltiger bi- und multilateraler Kooperationsformate. Förderung von Netzwerken und Klimapartnerschaften bspw. zwischen Regierungsinstitutionen, Kommunen, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft.
Umsetzung von Politiken, Maßnahmen, Konzeptentwicklung und Machbarkeitsstudien	Unterstützung bei der Konzeption, Umsetzung oder Pilotierung von Instrumenten der Klimapolitik, bspw. bi- und multilateraler Austausch zu guten regulatorischen Rahmenbedingungen, Förderinstrumenten und -modellen, Ermittlung von Treibhausgasminderungspotenzialen sowie praktische Ansätze zum Abbau von Barrieren bei der Umsetzung von Klima- und Energie-Strategien, die Entwicklung von geografisch spezifischen Lösungsansätzen, einschließlich Machbarkeitsstudien zur Bewertung und Analyse konkreter Minderungsmaßnahmen. Entsprechende Projekte können auf nationaler, regionaler sowie kommunaler Ebene ansetzen oder diese Ebenen verbinden.
Dialogformate, Disseminationsprojekte, Bildung	Initiierung und Stärkung von Dialog-, Beteiligungs- und Konsultations- sowie Stakeholder-Prozessen, Förderung von Wissensbildung und Bewusstseinsstärkung zu den Themen Klimawandel und Klimaschutz.

Primär auf Deutschland fokussierte Maßnahmen sind nicht finanzierungsfähig. Von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen sind ebenfalls Vorhaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder solche, die den Ausbau von Atomenergie unterstützen oder fördern wollen. Grundsätzlich nicht finanziert werden Maßnahmen, die auch von kommerziellen Anbietern erbracht werden können.

Für alle Bereiche gilt, dass Projekte, deren Hauptbestandteil in der Entwicklung von Print-Materialien oder internetbasierten Informations- und Beratungsangeboten (Internetseiten und Apps) besteht, nur in Ausnahmefällen finanziert werden.

Alle erstellten Veröffentlichungen sind auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erstellen und Dialogformate entsprechend den üblichen Gepflogenheiten eines respektvollen Diskurses durchzuführen. Nicht faktenbasierte und agitatorische Aktivitäten oder Veröffentlichungen werden nicht finanziert.

3 Qualität des vorgeschlagenen Projektes/ Auswahlkriterien

Projektskizzen und Projektvorschläge werden anhand ihrer allgemeinen Qualität sowie der nachfolgenden Kriterien bewertet. Über eine Projektfinanzierung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des bestehenden EUKI-Portfolios sowie in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln entschieden.

Relevanz	<p>Die geplanten Maßnahmen müssen mit einem oder mehreren Zielen der Europäischen Klimaschutzinitiative (siehe Abschnitt 1. Ziele der Projekte) übereinstimmen und sich in die klima- und energiepolitischen Ziele und Strategien der jeweiligen Zielländer einfügen oder einen Beitrag zu ihrer Erreichung leisten.</p> <p>Wichtig ist dafür die Einbeziehung der und Unterstützung durch die Zielgruppen des Projekts. Es wird daher positiv bewertet, wenn eine Befürwortung des Projekts je nach Projektkonzeption durch entsprechende Unterstützungsschreiben der Regierung oder anderer Zielgruppen bereits mit der Einreichung der Projektskizze nachgewiesen werden.</p>
Qualität des Projektkonzepts	<ul style="list-style-type: none">– Angemessenheit, stringente Darstellung und Plausibilität des Zielsystems (Outputs – Outcome – Impact);– Effektivität der methodischen Umsetzung (Art und Zusammenspiel der geplanten Aktivitäten);– Bei Projekten mit einem Schwerpunkt auf Kapazitätsentwicklung: Angemessenheit des Kapazitätsentwicklungskonzepts, insbesondere das Zusammenspiel zwischen Kapazitätsentwicklungsmaßnahmen auf individueller, organisationaler und systemischer Ebene;– Vollständigkeit und realistische Einschätzung von Risiken;– Qualität der Indikatoren und der Art der Datenerhebung zur Messung des Projekterfolgs;– Nachvollziehbare und ausgewogene Aufgabenteilung, angemessene Steuerungsstruktur und Managementinstrumente;– Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans (Zeitplanung, Ressourcenplanung, Meilensteine, ggf. Abbruchkriterien).
Vernetzung und Synergien	<p>Es sollten Bezüge zu und Kooperationen mit laufenden und früheren Projekten, die von der Bundesregierung, den deutschen Bundesländern, der Europäischen Union, nationalen und anderen Gebern finanziert werden, hergestellt werden. Kooperationsmöglichkeiten wie z. B. die Nutzung von Ergebnissen, Peer-Reviews von Publikationen, mögliche gemeinsame Veranstaltungen, o. ä. sind aufzuzeigen. Eine aktive Mitwirkung in der EUKI Community (z. B. Teilnahme an Vernetzungsveranstaltungen, Peer-to-Peer-Austausch zu EUKI-Schwerpunktthemen, Vorstellung von Projektergebnissen und ggf. Methoden im Rahmen von Webinaren oder auf Veranstaltungen, o. ä.) wird erwartet. Doppelfinanzierungen von Aktivitäten sind ausgeschlossen.</p>
Nachhaltigkeit	<p>Die zu finanzierenden Projekte müssen nachhaltig angelegt sein. Dies betrifft sowohl</p> <ol style="list-style-type: none">1) die Verankerung der Ergebnisse in den Politiken des Partnerlandes/der Zielregion,2) die Replizierbarkeit/Upscaling-Potentiale und3) finanzielle Nachhaltigkeit der entwickelten Instrumente/Strukturen/Produkte wie z. B. Sicherung einer Anschlussfinanzierung.

Effizienz	Der vorgesehene Mitteleinsatz muss in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Wirkungen stehen.
-----------	---

4 Formelle Voraussetzungen	
Zielländer	Die EUKI unterstützt klimapolitische Projekte in den EU-Mitgliedstaaten. Regionale Schwerpunkte sind Mittel-, Ost-, Südost- und Südeuropa. Eine Beteiligung von Durchführungspartnern aus oder eine Finanzierung von Maßnahmen in EU-Beitrittskandidatenländern ist im Einzelfall möglich.
Sitz des Durchführers und der Durchführungspartner	Der Durchführer („applicant“) muss seinen offiziellen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben bzw. dort registriert sein. Akteure aus Beitrittskandidatenländern können nur als Durchführungspartner beteiligt werden. Entsprechend dem regionalen Schwerpunkt der EUKI werden insbesondere Durchführer mit Sitz in Mittel-, Ost-, Südost- und Südeuropa zur Einreichung von Projektvorschlägen ermutigt. Bi- und multilaterale Konsortien sind erwünscht, wobei neben dem Durchführer nur max. vier weitere Durchführungspartner zulässig sind. Bei großvolumigen Projekten können es in besonders begründeten Ausnahmefällen auch mehr Partner sein. Die Zahl der Durchführungspartner sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Projektzielen, Finanzmitteln und der Aufteilung und Gewichtung der jeweiligen Aufgabenpakete stehen.
Rechtsfähigkeit	Finanzierungsfähig sind ausschließlich Projekte, die von juristischen Personen mit eigener Rechtsfähigkeit durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis muss vorliegen. Dies gilt für inländische und ausländische Empfänger gleichermaßen. Projekte in der Trägerschaft natürlicher Personen sind von einer Finanzierung im Rahmen dieses Aufrufs ausgeschlossen.
Gemeinnützigkeit	Durchführer und Durchführungspartner müssen gemäß Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung gemeinnützig sein und mit dem geplanten Projekt gemeinnützige Ziele nach deutschem Gemeinnützigkeitsrecht verfolgen, z.B. Umweltschutz. Existiert neben dem gemeinnützigen Bereich auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, ist letzterer von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen. Durchführer müssen in diesem Fall darlegen, dass sie das Projekt ausschließlich im gemeinnützigen Bereich durchführen und die Projektaktivitäten explizit keine wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne des Europäischen Beihilferechts umfassen. Deutsche Durchführer und Durchführungspartner müssen nach Aufforderung zur Einreichung eines vollständigen Projektvorschlages die Gemeinnützigkeit durch einen steuerlichen (vorläufigen) Freistellungsbescheid nachweisen. Zudem können inländische Personen des öffentlichen Rechts Empfänger der Projektfinanzierung sein.

	<p>Ausländische Durchführer und Durchführungspartner müssen, soweit vorhanden, auf entsprechende nationale, dem deutschen Gemeinnützigkeitsrecht äquivalente Regelungen verweisen und die Erfüllung der entsprechenden Kriterien durch ihre Organisation belegen. Entsprechende Nachweise sind in deutscher oder englischer Sprache bzw. Übersetzung in einer dieser Sprachen vorzulegen.</p>
<p>Organisationsart der Durchführer und Durchführungspartner</p>	<p>Durchführer und Durchführungspartner müssen zu einer der folgenden Kategorien gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Nichtregierungsorganisationen – Nationale/regionale/lokale Behörden – Gemeinnützige Unternehmen – Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen –
<p>Kapazitäten</p>	<p>Durchführer müssen folgende organisatorische und personelle Kapazitäten sicherstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geeignetes Buchhaltungssystem, auch zur Trennungsrechnung bei nicht-wirtschaftlichen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, qualifizierte Buchhaltung – Wettbewerbliche, transparente und diskriminierungsfreie Ausschreibungsverfahren bei der Vergabe von Aufträgen unter Einhaltung nationaler Bestimmungen und internationaler Standards – Vorliegen angemessener interner Kontrollmechanismen – – fachliche sowie rechtlich-kaufmännische Personalressourcen mit der erforderlichen Expertise, um internationale Projekte qualifiziert zu planen, wirtschaftlich durchzuführen, zu überwachen und abzurechnen. Dazu gehören auch projektspezifische Kompetenzen und Erfahrungen in der Zielregion.
<p>Finanzstärke</p>	<p>Die Höhe des geplanten durchschnittlichen jährlichen Finanzierungsvolumens des Projektes sollte den durchschnittlichen Jahresumsatz der letzten drei Geschäftsjahre des Durchführers nicht überschreiten.</p>
<p>Ausschlusskriterien</p>	<p>Von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen sind Organisationen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die ihre Tätigkeit eingestellt haben oder sich in einem Insolvenzverfahren oder in Zwangsliquidation befinden oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befinden oder gegen die vergleichbare Verfahren eingeleitet wurden; – die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind; – bei denen eine vertretungsberechtigte Person im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, aufgrund eines rechtskräftigen

	<p>Urteils aus Gründen bestraft wurde, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen oder wegen eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes, eines Korruptionsdeliktes, der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Urkundenfälschung oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt wurde oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – die mit der Durchführung des Projektes bereits begonnen haben.
--	---

<h2>5 Art, Umfang und Höhe sowie besondere Voraussetzungen der Projektfinanzierung</h2>	
Rechtlicher Rahmen	<p>Der Wettbewerb wird vom BMU finanziert und von der Deutschen Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH im Auftrag des BMU umgesetzt. Die kaufmännische und finanzielle Abwicklung erfolgt gemäß GIZ-Verfahren.</p> <p>Eine wirtschaftliche Begünstigung des Empfängers ist nicht gestattet. Ein Anspruch auf eine Projektfinanzierung besteht nicht.</p> <p>Die Durchführer sind verpflichtet, auf die Projektfinanzierung durch die EUKI, u. a. durch Verwendung des Förder-Logos des BMU und der EUKI sowie der Wortmarke der GIZ, hinzuweisen (z. B. in Veröffentlichungen, Publikationen, auf Internetseiten, etc.).</p> <p>Der Durchführer und etwaige Durchführungspartner lassen zu, dass die GIZ oder das BMU einschließlich deren Beauftragte und gegebenenfalls auch der Bundesrechnungshof die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Projektfinanzierung bei ihnen prüfen.</p>
Finanzierungsart	Finanziert werden ausschließlich Projekte, keine Institutionen.
Rechtliche Grundlage	<p>Deutsche Empfänger: Zuschussvertrag (Vertragssprache: deutsch) Empfänger aus anderen EU-Mitgliedstaaten: Grant Agreement (Vertragssprache: englisch).</p> <p>Musterverträge sind auf der EUKI-Website verfügbar: www.euki.de Bitte beachten Sie, dass die Musterverträge aktuell überarbeitet werden und Anfang 2020 neue Formate auf der der EUKI-Website bereitstellt werden.</p> <p>Weitere Informationen zur vertraglichen Abwicklung finden sich auf der Website der GIZ unter www.giz.de/finanzierungen bzw. www.giz.de/financing</p> <p>Ein Vertragsverhältnis kommt ausschließlich zwischen der GIZ und dem Durchführer zustande. Die Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen Durchführer und evtl. Durchführungspartnern liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Erstempfängers.</p>
Bemessungsgrundlage der Projektfinanzierung	Grundlage für die Bemessung der Projektfinanzierung sind die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Ausgaben. Zu Fragen

	<p>bezüglich einer Abrechnung auf Kostenbasis wenden Sie sich bitte an das EUKI-Sekretariat.</p>
Höhe der Projektfinanzierung	<p>Pro Projekt kann ein Finanzierungsbetrag zwischen 50.000 EUR und max. 1.000.000 EUR gewährt werden.</p> <p>Ein Verwaltungsgemeinkostenaufschlag ist grundsätzlich finanzierungsfähig, darf jedoch 11 % der direkten Ausgaben nicht überschreiten. Der angesetzte Satz muss angemessen sein und ist plausibel darzulegen.</p> <p>Der überwiegende Teil des Projektbudgets sollte an Durchführungsorganisationen außerhalb Deutschlands gehen.</p>
Finanzierungsfähige Ausgaben	<p>Finanzierungsfähig sind alle Ausgaben, die im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Umsetzung notwendig sind, um das Projekt innerhalb des festgelegten Zeitraums durchzuführen.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass investive Vorhaben von einer Projektfinanzierung ausgeschlossen sind. Sachgüter, soweit sie die Anwendung und Verbreitung technischer Lösungen für Klimaschutz betreffen, können in Ausnahmefällen für kleinere Applikationen finanziert werden.</p> <p>Die Projektfinanzierung muss der nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern zu Gute kommen. Dies beinhaltet die Umsetzung von signifikanten Projektanteilen durch Durchführer- oder Durchführungspartner in den Zielländern.</p> <p>Maßnahmen zur Vermeidung (u. a. Video- oder Telefonkonferenzen) sowie zur Klimaneutralisierung von Reisen sollen im Rahmen der Projektdurchführung angewendet werden. Entsprechende Kompensationszahlungen für Treibhausgasemissionen, die durch projektbezogene Reisen entstehen, sind bei der Kalkulation der Reisekostenbudgets zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner sind ausreichend Ressourcen für die Teilnahme an Veranstaltungen der EUKI-Academy (u. a. jährliche Vernetzungskonferenz in Berlin, nationale Vernetzungstreffen, optionale Fortbildungen) und Kooperation mit anderen EUKI-Projekten (beispielsweise Projektbesuche, gemeinsame Veranstaltungen, Peer-Reviews von Publikationen anderer Durchführer) einzuplanen.</p> <p>Zu den nicht finanzierungsfähigen Ausgaben gehören grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraums entstanden sind sowie – Ausgaben für die Erstellung der Projektskizze/des Projektvorschlags.
Beihilferelevanz der Finanzierung	<p>Die Beurteilung, ob durch die Projektfinanzierung eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts gewährt wird, erfolgt auf der Grundlage von Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie den Hinweisen in der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (ABl. EU 2016, C 262/01).</p> <p>Grundsätzlich sollen im Rahmen dieses Aufrufs im nicht-wirtschaftlichen Bereich finanziert bzw. eine Wettbewerbsverfälschung durch die Finanzierung ausgeschlossen werden. Die Durchführer haben daher nach Aufforderung zur Abgabe eines Projektvorschlags mit dem Projektvorschlag eine Selbstauskunft</p>

	<p>zu der Marktsituation betreffend die im Rahmen des Projektes zu erbringenden Tätigkeiten vorzulegen. Insbesondere ist in geeigneter Weise darzustellen, ob die beabsichtigten Tätigkeiten auf einem bestehenden Markt angeboten werden. Ferner ist die Nachfragesituation darzustellen, d.h. es sind insbesondere die Zielgruppen der Tätigkeiten zu identifizieren und zu erläutern, inwieweit diese Zielgruppen die im Rahmen des Projektes auszuführenden Tätigkeiten bislang nachfragen bzw. in Anspruch nehmen. Darzustellen ist ferner eine evtl. Anreiz- bzw. Pilotfunktion des Projekts.</p> <p>Sofern der Projektvorschlag Machbarkeitsstudien beinhaltet, ist von den Durchführern darzulegen, was Gegenstand des Vorhabens ist, auf das sich die Studie bezieht. Insbesondere ist anzugeben, ob das Vorhaben einer nicht-wirtschaftlichen oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen ist, ob die Beteiligten an dem zu bewertenden Projekt bereits feststehen und durch wen die Machbarkeitsstudie erstellt werden soll (durch einen Projektbeteiligten oder aber im Wege der Auftragsvergabe durch einen Dritten).</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Förderung von Machbarkeitsstudien ggf. unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (VO 1407/2013) gewährt wird. Dies kann zu einer Beschränkung der Zuschusshöhe auf das beihilferechtlich zulässige Maß führen.</p>
Projektdauer	<p>Die Dauer eines Projektes darf einen Zeitraum von 28 Monaten nicht überschreiten. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit kann in begründeten Einzelfällen erfolgen.</p> <p>Ein Teil der zur Verfügung stehenden Mittel ist für kürzere Projekte mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten reserviert. Projekte müssen spätestens Ende März 2023 abgeschlossen sein.</p>
Eigen-/Drittmittel; Eigeninteresse	<p>Ein angemessener Eigenbeitrag entweder aus eigenen Mitteln oder durch Drittmittel anderer Geber zur Ko-finanzierung des Gesamtprojekts bzw. einzelner Projektaktivitäten wird erwartet. Die in das Projekt einzubringenden Eigenmittel/Drittmittel unterstreichen das Eigeninteresse des Durchführers am Projekt. Darüber hinaus hat der Durchführer in der Projektskizze sein Eigeninteresse und seine Motivation an der Durchführung des Projektes hinreichend zu beschreiben.</p>
Projektpartnerschaften	<p>Der Durchführer wie auch alle relevanten Durchführungspartner sind bereits in der Skizze zu benennen.</p> <p>Weiterleitungen von Teilen der Projektfinanzierung durch den Durchführer an die Durchführungspartner sind möglich, soweit die Einhaltung der Vorschriften des europäischen Beihilferechts (Art. 107 ff. AEUV) gewährleistet ist. Der Abschluss eines Weiterleitungsvertrags zwischen dem Durchführer und den Durchführungspartnern liegt im Aufgabenbereich des Durchführers. Letzterer ist gegenüber der GIZ auch für die Einhaltung der im Zuschussvertrag/Grant Agreement festgelegten Bestimmungen verantwortlich.</p>
Vergabe von Aufträgen	<p>Vergibt der Durchführer bzw. Durchführungspartner im Rahmen des finanzierten Projektes Aufträge, hat er diese nur an fachkundige und</p>

	leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu Marktpreisen zu vergeben. Im Zuschussvertrag/Grant Agreement werden diesbezügliche Konkretisierungen und Ergänzungen geregelt.
--	--

6 Auswahlverfahren	
Art des Auswahlverfahrens	Die Projektauswahl erfolgt im Rahmen eines zweistufigen Auswahlverfahrens.
Erste Stufe – Einreichung von Projektskizzen	Für die erste Verfahrensstufe sind aussagekräftige Projektskizzen in englischer Sprache ausschließlich elektronisch unter Nutzung der entsprechenden Online-Maske auf der Webseite www.euki.de fristgerecht einzureichen. Alle bis zum Fristablauf vollständig eingegangenen Projektskizzen werden gesammelt und einer Bewertung unterzogen. Aussichtsreiche Projektskizzen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und entsprechend der o. g. Kriterien ausgewählt.
Zweite Stufe – Detaillierter Projektvorschlag	Die entsprechenden Durchführer werden daraufhin schriftlich zur Einreichung eines vollständigen Projektvorschlages aufgefordert (zweite Verfahrensstufe). Vorgenannter Projektvorschlag ist wiederum innerhalb einer Frist von ca. 6 Wochen einzureichen. Für die ausgewählten Durchführer wird ein zweitägiger Projektentwicklungsworkshop voraussichtlich in Kalenderwoche 26 in Berlin angeboten. Die Kosten für Unterkunft und Anreise werden außerhalb der beantragten Projektbudgets durch die GIZ erstattet. Unvollständige Projektanträge (einschließlich fehlender Übersetzungen ins Englische) können zum Ausschluss aus dem weiteren Auswahlverfahren und damit aus der Projektförderung führen. Nicht erfolgreiche Projekte werden schriftlich informiert.
Zeitplan	Für das Auswahlverfahren 2020 werden Projektskizzen berücksichtigt, die bis 18. Februar 2020, 24 Uhr (Mitteleuropäische Zeit, MEZ) über die Online-Maske auf der EUKI-Website eingehen. Vorausgewählte Projekte werden voraussichtlich Anfang Juni 2020 zur Ausarbeitung eines vollständigen Projektvorschlags aufgefordert. Start der ersten Projekte ist für September 2020 angestrebt.

7 Verantwortlichkeit	
Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) mit der Umsetzung des Aufrufs zur Einreichung von Projektideen und der vertraglichen Abwicklung beauftragt.	
	